

Aufzeichnungen der Schule zu Deinsen.

von Lehrer Karl Kaye.

Die Geschichte unserer Schule.

Wann ist unsere Schule entstanden? Das ist eine Frage, die uns wohl alle interessiert. Nach den mir vorliegenden Meldungen und Urkunden kann folgendes festgestellt werden:

In dem, dem Gericht Lauenstein, zu dem auch das Dorf Deinsen gehörte, in Jahre 1543 durch Anton Corvin gegebenen Abschiede wird von einer Schule in Deinsen noch nichts erwähnt, während eine Kirche schon vorhanden war. Denn der hiesige Kirchturm stammt der Bauart und dem Alter nach aus dem 15. Jahrhundert (1400-1500) dass aber Schulen im Amte Lauenstein schon vorhanden waren, geht aus einer Bemerkung zur Pfarre in Lauenstein hervor, wo es heißt: „Zum anderen hat man keine Schule in diesem Orte Armutshalber einrichten können. So aber jemand wäre, der seine Kinder wollte etwas lernen lassen, derselbige mag solches beim Pfarrherrn oder Küster suchen und davor ihren Willen machen; wissen diesmal dieser Sache nicht anders zu raten.“

Daß in den Dörfern des Amtes Lauenstein 1543 noch keine eigentlichen Schulen vorhanden waren, ist erklärlich, denn es konnten sich die 1542 und 1543 erlassenen Kirchenordnungen noch nicht ausgewirkt haben. In der Calenberger Kirchenordnung 1542 befinden sich in erster Linie Vorschriften für den Katechismusunterricht. Es heißt dort: „daß der Pfarrer die Kinder den Katechismus lehren und vor der Confirmation eine Prüfung abhalten sollen.“

Diese Anordnungen sind den Geistlichen durch die Synoden zu Pattensen 1544 und Münden 1545 wiederholt in Erinnerung gebracht worden. In der Folgezeit übertrugen die Geistlichen nach und nach den Oppermännern oder Küstern die Katechismuslehre.

Es mag auch vorgekommen sein, daß in manchen Orten die Küster aus eigenem Antriebe oder auf Wunsch interessierter Eltern einige Kinder gegen Bezahlung im Lesen, Schreiben und wohl auch Rechnen unterrichteten. Indes wirkten sich die Kirchenordnungen in unserer Heimat nur sehr langsam aus. Erst als im Jahre 1568 Herzog Julius in Wolfenbüttel zur Regierung kam, wurde von ihm im Rahmen einer neuen Kirchenordnung auch das Schulwesen geregelt. Es heißt nämlich in der Einleitung zu dem Abschnitt, Von den Schulen: „Damit denn derselben arbeitenden Kinder ihrer Jugend nicht versäumt / fürnehmlich aber mit dem Gebet und Katechismo und daneben schreibens und lesens ihres selbst und gemeinen Nutzes wegen / dergleichen mit Psalm singen desto baß unterrichtet / und Christlich auferzogen / wollen wir / wo bißanhero in solchen Flecken Küstereyen gewesen / daß daselbst deutsche Schulen zusammen mit den Küsterungen angericht / und darauf zur Versehung der deutschen Schulen und Küstereyen von unseren verordneten Kirchen Räthen geschickte und zuvor examinierte Personen so schreibens und lesens wol Bericht / auch die Jugend im Katechismo und Kirchen Gesang unterrichteten köndten, verordnet werden.“

Auf diesen Abschnitt der Kirchenordnung und auf die Bestimmungen über die Katechismuslehre gründet sich die Volksschule unserer Heimat. Daraus geht klar hervor, daß die Volksschule hierselbst keine Gründung der Kirche, sondern des Staates ist, wenn sie auch wegen Beschaffung von Lehrkräften der Kirche unterstellt wurde. Die angeführte Verordnung (Schulordnung) wurde in unserem Calenberg 1584, als Calenberg- und Wolfenbüttel vereinigt wurden, eingeführt. Demnach ist die Volksschule in Deinsen um 1584-85 entstanden, denn bei der Generalkirchenvisitation von 1588 wird in Deinsen bereits eine Schule mit 6 bis 7 Jungen erwähnt. Wir lesen in dem Bericht: „Der Schulmeister ist zugleich Oppermann (Küster), hält sich fleißig und wohl. Der Oppermann hat 6 bis 7 Knaben

(in der Schule). Aus dieser Zahl darf man aber nicht auf die Größe unseres Ortes schließen, denn eine allgemeine Schulpflicht bestand noch nicht.

Eine Notzeit kam für unsere Schule im dreißigjährigen Kriege. Im Jahre 1630 wurde der hiesige lutherische Pfarrer vertrieben und mit ihm auch der Schulmeister, der zugleich Oppermann war, und die Stelle mit einem katholischen Mönch besetzt, der den alten katholischen Glauben wieder herzustellen versuchte. Er wurde 1633 wieder vertrieben, und damit konnte auch der Unterricht wieder aufgenommen werden. Aber die Besoldung war in dieser Zeit so miserabel, daß viele Schulmeister es vorzogen, sich den Landsknechten anzuschließen. In einer Kirchenvisitation am Ende des dreißigjährigen Krieges klagt Justus Gesenius aus Esbeck in den meisten Kirchorten über mangelnden Schulbesuch, Lässigkeit im Schulbetrieb und Interesselosigkeit der Schule gegenüber.

Darum erließ Herzog Georg im Jahre 1650 für unsere engere Heimat eine neue Schulordnung, die von seinen Nachfolgern 1676 und 1681 in gleichem Wortlaut erneuert worden ist. Dadurch wurde hier in Deinsen die Schulpflicht für Knaben und Mädchen eingeführt. Sie dauerte vom 6. bis 12. Lebensjahre. Doch sollte kein Kind konfirmiert werden, das nicht Luthers Katechismus und die Katechismusfragen von Gesenius mit „Verstand beten“ kann und die gedruckte deutsche Schrift zu lesen vermag.

Der Pastor soll mindestens zweimal in jeder Woche die Schule besuchen, womit die geistliche Schulpflicht eingeführt wurde, und der Schulmeister ist verpflichtet, ein Kinderregister zu führen. Auch den Schulhäusern soll bei der Visitation besondere Beachtung geschenkt werden.

Im Sommer kamen die Kinder nicht zur Schule, aber die Eltern mußten dieselben alle Sonnabend und Sonntag nach Mittag dem Schulmeister senden, damit er das im Winter Gelernte mit ihnen wiederholen konnte. Im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts stand die Katechismuslehre. Daneben wurde auch Schreiben, Lesen und etwas Rechnen gelehrt. Die Schulzucht war streng, und der Stock spielte eine große Rolle.

Zu jener Zeit (1660) hatte der Schulanwärter einer Schul- und Kösterstelle in der Kirche den Gesang zu leiten, nachdem der Superintendent ihn vorher geprüft hatte. Der Superintendent zu Münder z.B. schrieb 1666 an den Pastor zu Deinsen: „Begehre dennoch von Euch im nahmen S. Fürstl. Durchl. Hertzog Johann Friedrichs u.s.w. ihr wollet förderlichst solche Anweisungen mit Überreichung der Kirchenschlüssel, auch eines Schulbuchs und Ruthen vornehmen, also daß ihr die Gemeinde vermahneth, ihm alß den Kirchen- und Schuldiener bescheidenlich zu begegnen ...“

Trotz des kärglichen Gehalts – das Schulgeld betrug im Calenbergischen 24 Mgr. im Jahr, wovon manches wegen der Not der Bewohner dem Schulmeister vorenthalten wurde – dazu hatte der Schulmeister zu Deinsen noch freie Wohnung, freie Feuerung und Berechtigungen wie die Reihelente (Kötnerstelle), dergleichen etwas Land – tat der Schulmeister zu Deinsen seine Pflicht. Zu dieser Zeit amtierten in Deinsen der Schulmeister Wasmann. Ihm stellte der Pastor zu Wennigsen 1666 nachstehendes Zeugnis aus, „daß er nunmehr vier Jahr für einen Schulmeister sich hat brauchen lassen, und sich dabey so gezeiget, daß ich ein ihn zu tadeln, sondern vielmehr bei anderen zu rühmen ursach gehabt, da er nicht allein eine feine Art zu unter(richten), weisen gehabt, sonder dabey auch fleißig gewesen ist.“ Um die Mitte des 18. Jahrhunderts (1746) wurde die Sommerschule in folgender Ordnung durchgeführt: „Die Sommerschule nimmt Jakobi ihren Anfang und wird Montags und freitags von 6-9 , oft auch bis 10 Uhr gehalten. Es wird dabei mehr auf Wiederholung des Erlernen als auf Erlernung des Unbekannten gesehen.“

Ganz besonders schlecht war es um diese Zeit um das Schulhaus zu Deinsen bestellt. Welche Schwierigkeiten sich dem Lehrer entgegenstellten, um ein neues Schulhaus zu bekommen, geht deutlich aus den Verhandlungen hervor, die hierbei zwischen dem Lehrer Eberhart, dem Oberamtman, dem Consistorium und den Beauftragten der Gemeinde Deinsen geführt wurden. Diese Verhandlungen zogen sich von 1745 bis 1749 hin. Ich will die Schriftstücke, soweit leserlich hier aufführten:

1. Amt Münder den 11. August 1747, H. Eberhart.

„Was der Schulmeister zu Dedensen wegen des dortigen höchst baufälligen Schul-Hauses jüngsthin anheero gelangen lassen. Solches ersehet Ihr ab dem Copeyl. Anschluß in mehrerem:

Als nun, daß in Verfolg des, an eurem des Superintendenten Anteusharem in officio Ehren Juskow und an euch, den Ober-Amtmann, solches Vorhaben den Bauern halber unterm 19. Nov. 1745 bereits ergangenen Rescripto, der erforderte Bericht anhero erstattet worden sey, sich nicht findet, so habt ihr solchen nebst dazu gehörigen Abriß und Anschlag, ohne allen weiteren Anstand und längstens binnen 14 Tagen nach Erhaltung dieses ohn fehlbar ein zu schicken. Übrigens auch das Angeben wegen des behülfs eines neuen Schul-Haus-Baus schon zu zweyen mahlen angewiesenen von der Gemeinde zu Dedensen aber in ihren Nutzen verbrauchten Holtzes forder sonstens zu untersuchen und nach Befinden der Umstände ihr der Ober Amtmann, die Gemeinde solcherhalb zur gehörigen Erstattung an zu halten.

Wir sind euch zu freundlichen Diensten geneigt. Hannover, den 25ten Juli 1749.

Königl. Groß Britt. Z. Ehr. Br. Lünebgt. Consistorio Verordneten Direktor Consistorial und Kirchenräthe.“

Der Oberamtman forderte daraufhin den Schulmeister Eberhart zu Dedensen (Deinsen) und die beiden Vertreter der Gemeinde Deinsen, Hanß Heinrich Rössie und Hanß Heinrich Meyer am 25. August 1749 vor. Darüber wurde folgendes Protokoll aufgenommen:

2. Actum Eggersen den 25. August 1749

„Als der Schulmeister zu Deinsen bey Königl. Consistorio angezeigt, daß die Deinser Gemeinde das zur neuen Schule angewiesene Holtz zum Theil in ihren Nutzen gebraucht hat, und zum Bau nicht die geringste Anstalt mache. So wurde der Schulmeister mit Zeugen aus der Gemeinde, nämlich Hanß Heinrich Rössie und Hanß Heinrich Meyer vorgefordert, und ihnen des Schulmeisters Beschwerde vorgehalten.

Da die Beyde aus der Gemeinde darauf antworteten: es wäre zwar von dem zur Schule destinierten Holtze etwas anderwärts, nemlich zur Untergründung des Pfarrhauses und dessen Bad-Ofen verbraucht, in der Gemeinde Nutzen aber nichts, daß aber davon etwas entwendet seyn sollte, wäre ihnen nicht bekannt.

Der Schulmeister attestirt die Verbrauchung einigen Holtzes zu Untergründung des Pfarrhauses-Schornsteins und Bad-Hauses, daß davon gestohlen, wäre zwar auf dem Kirchhofe vorgefallen, ob solches aber geschehen und von wem, könne er nicht sagen. Er wurde gefragt, welcher gestalt das Schul-Hauß zu bauen die Gemeinde intendirte. Deputali der Gemeinde antworteten: Es wäre vorhie schon angeordnet, daß das Haus von 6 Sparren, und darin eine große und eine kleine Stube mit zweyen Kammern auch eine Dehle seyn sollte.

Womit denn der Schulmeister friedlich zu seyn erklärt. Ist also der Gemeinde angedeutet, wenn sie in dieser Woche zum Bau keine Anstalt mache, und denselben mit Ernste nicht

angreifen würden, die Gemeinde durch nachdrückliche ..ention da zu gehalten werden sollte, und weil von alten Schul-Hause wieder Holz zum neuen Bau dennoch zu gebrauchte, folglich dieses abgenommen werden muß, sonst der Gemeinde ferner befohlen, so fort zu verfügen, daß eine Stube dem Schulmeister in diesem zur Schule und ein ander Raum zu seiner Unterbringung auch vor seyn Korn sofort angewiesen werde.“

Actum et supra gez. H. Eberhart Ch. Niemeyer.“

Das Begleitschreiben zu diesem Protokoll und der Beschwerde des Schulmeisters Eberhart über die Verzögerung des Schulneubaues vom 24. Aug. 1749 lautet: (so weit leserlich)

Copie Berichts ad. Cath... abgesendet war datiert d 24. Aug. 1749

„Die Beschwerde, welche der Schulmeister zu Dedensen über die dasige Beschwerde Gemeinde wegen der Weigerung des Ihnen schon längst anbefohlenen Schulbaues geführt, laut anliegenden protocoll, und Befund, daß dieselbigen gegründet, weswegen d. Gemeinde bey Vermeidung der ..eation befohlen, mit abreißen des alten, ruinenhaften Schulhauses, und dessen Erneuerung in dieser Woche den Anfang zu machen, und ihm mittheilt den Schulmeister andern Raum zu verschaffen, worin er die Schule halten und mit den Seinigen auch mit der Frucht bleiben könne, worüber ich den Ober Amtmann denn mit Nachdruck halten werde. Wie wir das Haus erbauen, ergibt das Protokoll, so anliegt, den erforderlichen Abriß und Abschlag aber, haben wir, um die Kosten zu vermeyden, zurückgestellt, auch deswegen nicht nöthig gefunden, weil die Gemeinde die gesamten Baukosten ohne Beyhülfe (betreiben) muß, wir beharren übrigens mit stetem respect ganz gehorsamst der etc.

... in Münder und Eggersen d. 24ten Aug 1749